



Realschule Remshalden

Schul- und Hausordnung

Gültig ab: 15.09.2025

Die Realschule Remshalden ist eine Gemeinschaft von SchülerInnen und LehrerInnen.

Eine Gemeinschaft kann nur dann geordnet und ohne Konflikte zusammenleben, wenn jeder Einzelne Regeln anerkennt und sich bemüht, diese Regeln einzuhalten. Auf dieser Grundlage und mit der Absicht, den Unterricht und den Aufenthalt in der Schule so reibungslos wie möglich zu gestalten, werden für die Realschule Remshalden folgende Regelungen festgelegt:

I. Unterricht

1. Das Schulhaus wird 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Die SchülerInnen halten sich bis zum ersten Klingeln im Erdgeschoss auf.
2. Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingelzeichen. Zum Unterrichtsbeginn finden sich die SchülerInnen vor dem Unterrichtsraum ein.
3. Alle Beteiligten tragen dazu bei, dass der Unterricht pünktlich beginnen und enden kann. Ist der Lehrer oder die Lehrerin 10 Minuten nach dem zweiten Klingelzeichen nicht im Unterrichtsraum, so meldet dies der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin im Sekretariat.
4. SchülerInnen, deren Unterricht erst zu einer späteren Unterrichtsstunde beginnt, halten sich während der davorliegenden Stunden entweder im Lernatelier im Erdgeschoss oder im Aufenthaltsraum auf.
5. Der Aufenthaltsraum und die Lernateliers stehen allen SchülerInnen im Rahmen der Öffnungszeiten des Schulhauses und über die Mittagspause zur Verfügung.

II. Verhalten im Schulbereich

1. Jeder Einzelne verhält sich im gesamten Schulgelände so, dass er den Schulbetrieb nicht stört und weder sich selbst noch andere gefährdet oder schädigt. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:
 - 1.1. Rauchen, Alkohol, Drogen und offenes Feuer sind grundsätzlich verboten.
 - 1.2. Das Kaugummikauen ist im Schulhaus grundsätzlich nicht erlaubt.
 - 1.3. Offene Getränke dürfen nur im Aufenthaltsraum, im Ganztagesbereich und auf dem Pausenhof konsumiert werden.
 - 1.4. Die Nutzung von Smartphones, Handys und elektronischen sowie internetfähigen Geräten jeglicher Art ist vor und während der Unterrichtszeit im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
 - 1.5. Treppen und Eingangsbereiche sind Fluchtwege und deshalb frei zu halten.
 - 1.6. Um Unfälle zu vermeiden, ist das Umherrennen und Ballspielen im Schulhaus, das Rutschen auf den Treppengeländern und das Hinauslehnen aus den Fenstern verboten.
 - 1.7. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
 - 1.8. Das Benutzen von Skateboards, Inline-Skatern, etc. ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Kickboards und ähnliche Roller sind im Bereich der Fahrradständer aufzubewahren, bzw. abzuschließen.
 - 1.9. Das Tragen von Kleidung, die Werbung für Suchtmittel betreibt oder sexistische, beleidigende oder rassistische Aufdrucke aufweist, ist untersagt. Bauchfreie Oberteile sind nicht erlaubt und Unterwäsche darf nicht sichtbar sein. Kopfbedeckungen nicht religiösen Ursprungs sind im Schulgebäude nicht erlaubt.
2. Beschädigungen am Schulgebäude, am Inventar, an Lehr- und Lernmitteln gehen zu Lasten des Verursachers bzw. seiner Eltern.

III. Ordnung im Unterrichtsraum

1. Jeder ist um Sauberkeit und Ordnung im jeweiligen Unterrichtsraum bemüht. Für die Einhaltung der Sauberkeit ist jede/r einzelne SchülerIn sowie der Ordnungsdienst verantwortlich. Müll wird getrennt entsorgt.
2. Wände und Einrichtungsgegenstände werden weder beschrieben, beschmiert noch in sonstiger Weise beschädigt.
3. Eventuelle Beschädigungen sind sofort dem/der verantwortlichen LehrerIn oder dem/der HausmeisterIn zu melden.

4. Nach Unterrichtsschluss werden
 - die Stühle auf die Tische gestellt,
 - die Fenster geschlossen,
 - die Tafeln gesäubert.
5. In den Fachräumen können abweichende Raumordnungen gelten.

IV. Verhalten in den Pausen

1. Zu den großen Pausen verlassen alle SchülerInnen das Schulhaus und halten sich auf dem Schulhof auf. Bei entsprechender Witterung können von der Schulleitung abweichende Regelungen getroffen werden.
 - 1.1. Der Sportplatz steht in der Zeit zwischen den Oster- und den Herbstferien zusätzlich zur Verfügung. Er darf nur bei trockener Witterung benutzt werden, im Zweifelsfall entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft.
3. Das Schulgelände darf nicht verlassen werden.

Zum Schulgelände gehören der Schulhof mit den Fahrradständern und das Kleinspielfeld sowie der Bereich links des Kleinspielfeldes bis zum Ende der Grünfläche.
4. Der Unterrichtsraum ist abzuschließen, wenn die Lehrkraft den Raum verlässt.

V. Veranstaltungen im Schulbereich

1. Veranstaltungen der SMV, sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen aller Art müssen rechtzeitig bei der Schulleitung gemeldet und genehmigt werden.
2. Im Einzelfall werden spezielle Durchführungsbestimmungen festgelegt.

VI. Veröffentlichungen

1. Die Info-Tafeln im Eingangsbereich sind für Bekanntmachungen der Schulleitung, einzelner Fachschaften und der SMV vorgesehen.
2. Aushänge müssen vor der Veröffentlichung von der Schulleitung genehmigt werden.

VII. Unterrichtsbesuch

1. Nach dem Schulgesetz ist jede/r SchülerIn gehalten, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (Schulpflicht).

2. Kann ein/e SchülerIn nicht am Unterricht teilnehmen, muss spätestens am zweiten Tag der Erkrankung eine telefonische oder elektronische Krankmeldung durch einen Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. SchülerInnen, die aus gesundheitlichen Gründen von der unterrichtenden Lehrkraft aus dem Unterricht entlassen werden, holen im Sekretariat den entsprechenden Abmeldevordruck. Dieser muss von der entlassenden Lehrkraft und von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben und beim Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin abgegeben werden.

4. Befreiung vom Unterricht muss beim Vorliegen entsprechender Gründe rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden:
 - a. beim Fachlehrer bzw. Fachlehrerin bei Beurlaubung für 1 Unterrichtsstunde.
 - b. beim Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin bei Beurlaubung bis zu 2 Tagen.
 - c. bei der Schulleitung für mehr als 2 Tage.

Eine Urlaubsverlängerung unmittelbar vor und nach den Ferien kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

5. Eine Befreiung vom Sportunterricht kann für längstens 3 Wochen ausgesprochen werden; für diese Fälle genügt eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten. Für längere Zeiträume ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anwesenheit der SchülerInnen während des Sportunterrichtes entscheidet der/die SportlehrerIn.

VIII. Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 04.06.2025 und von der Schulkonferenz am 09.07.2025 beschlossen und tritt zum 15.09.2025 in Kraft.

IX. Bekanntgabe

1. Diese Schul- und Hausordnung ist in jedem Unterrichtsraum gut sichtbar anzubringen; ebenso die Brandfallordnung, der Fluchtplan und der Raumbellegungsplan.
2. Jede/r SchülerIn erhält zu Beginn seiner Schulzeit an der Realschule Remshalden eine Schul- und Hausordnung. Änderungen werden in allen Klassen bekannt gegeben.
3. Mit der Bekanntgabe wird die Einhaltung eingefordert.

Die Schulleitung